

Überwachungsplan Rheinland-Pfalz

zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche
nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die
Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie
das Landesamt für Geologie und Bergbau



Inhalt	1
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit	4
3. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz.....	7
4. Betriebsbereichen in Rheinland-Pfalz, die sich durch Dominoeffekte beeinflussen können.....	7
5. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalles verschlimmern können.....	8
6. Verfahrensweise für die regelmäßige Inspektion	8
7. Verfahrensweise für die Überwachung aus besonderem Anlass	15
8. Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden.....	15
9. Links für weitere Informationen	17
Anlage: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz	18
Impressum	30

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die im August 2012 in Kraft getretene europäische Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) fordert in Artikel 20, dass für die von ihr erfassten Betriebe ein Inspektionssystem eingerichtet wird. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass alle Betriebe auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch einen Überwachungsplan abgedeckt sind, der regelmäßig geprüft und ggf. aktualisiert wird. Auf der Grundlage des Überwachungsplans sind regelmäßige Programme für routinemäßige Vor-Ort-Inspektionen zu erstellen.

Dieses Konzept zur Einführung von Überwachungsplänen und -programmen wurde für die betroffenen Betriebe über § 17 der Störfall-Verordnung (12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - 12. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 17 Abs. 1 der Störfall-Verordnung müssen Überwachungspläne

- den räumlichen Geltungsbereich des Plan,
- eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit,
- ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebsbereiche,
- ein Verzeichnis der Gruppen von benachbarten Betriebsbereichen, die sich jeweils durch Domino-Effekte beeinflussen könnten,
- ein Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können,
- das Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- die Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass und
- Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden

enthalten.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen wurde der vorliegende Überwachungsplan erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz. Der Überwachungsplan wird, sofern erforderlich, jährlich aktualisiert und auf den Internetseiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (www.sgd-nord.rlp.de; www.sgd-sued.rlp.de) sowie des Umweltministeriums (www.mueef.rlp.de) veröffentlicht.

2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit

Industrieanlagen sind unter anderem Ausdruck des technischen Fortschritts. Durch Industrieanlagen, in denen mit größeren Mengen gefährlicher Stoffe umgegangen wird, können Betriebsstörungen oder Störfälle Gefahren für Beschäftigte, Bevölkerung und die Umwelt entstehen, z.B. auf Grund der Reaktionsfähigkeit der Stoffe sowie ihrer toxischen und umweltschädlichen Eigenschaften. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der schwere Chemieunfall in einer Fabrik der italienischen Stadt Seveso im Jahr 1976: Ein sechs Quadratkilometer großes, dicht bevölkertes Gebiet wurde hier mit Dioxin vergiftet. Aber auch natürliche Gefahrenquellen wie Hochwasser oder Erdbeben können zu gefährlichen Umweltauswirkungen von Industrieanlagen führen. Für die Akzeptanz industrieller Anlagen ist deshalb von erheblicher Bedeutung, dass Mensch und Umwelt vor ihren potenziellen Gefahren hinreichend geschützt sind. Dies gilt insbesondere in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland.

Der Störfall in Seveso war Ausgangspunkt für die Richtlinie 82/50/EWG „über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten“ (Seveso-Richtlinie), in der erstmals innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft strenge Anforderungen an die Anlagensicherheit und die Störfallvorsorge zur Vermeidung und Beherrschung von größeren Industrieunfällen festgelegt wurden. In Deutschland wurden bereits im Jahr 1980 mit der Störfall-Verordnung vergleichbare Anforderungen an so genannte Störfall-Anlagen festgelegt.

Weitere folgenschwere Störfälle und die daraus gewonnenen Erkenntnisse machten es erforderlich, die Seveso-Richtlinie sowie die Störfall-Verordnung fortzuschreiben. Im Jahr 1996 wurde die Richtlinie 96/82/EG „zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ (Seveso-II-Richtlinie) erlassen, die im Jahr 2000 über eine Neufassung der Störfall-Verordnung national umgesetzt wurde. Hauptanlass für die aktuelle Fassung der Richtlinie 2012/18/EU „zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG“ (Seveso-III-Richtlinie) war die erforderliche Anpassung an die europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), über die das „Globally Harmonised System“ (GHS), ein weltweit einheitliches System zu Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, eingeführt wurde.

Eine oder mehrere Anlagen, in denen gefährliche Stoffe ab einer bestimmten Menge vorhanden sind oder bei einem Störfall entstehen können, fallen unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und werden, wenn die Mengenschwellen des

Anhangs I der Störfall-Verordnung überschritten werden, zu einem Betriebsbereich (Definition siehe § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)). Man unterscheidet zwischen Betriebsbereichen der unteren Klasse (bisher Betriebe mit Grundpflichten) bei Überschreitung der unteren Mengenschwelle (Spalte 4) und Betriebsbereichen der oberen Klasse (bisher Betriebe mit erweiterten Pflichten) bei Überschreitung der oberen Mengenschwelle (Spalte 5) des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

An die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb dieser Betriebsbereiche werden durch die Störfall-Verordnung besondere Anforderungen gestellt. Insbesondere hat der Betreiber eines Betriebsbereiches Maßnahmen zu treffen, damit Stofffreisetzungen, Brände und Explosionen vermieden werden, nicht von einer Anlage auf andere Anlagen des Betriebsbereichs einwirken können und nicht von außen auf die Anlage(n) Einwirkungen haben können. Darüber hinaus ist der Betriebsbereich mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auszurüsten sowie mit zuverlässigen Messeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen auszustatten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind. Sicherheitsrelevante Teile des Betriebsbereiches sind gegen den Eingriff Unbefugter angemessen zu sichern.

Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind hinsichtlich Errichtung und Betrieb zu prüfen und sicherheitstechnisch ständig zu überwachen. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Durch sicherheitstechnische Vorkehrungen und stetige Schulung und Sensibilisierung des Personals ist zudem gegen Fehlbedienung und Fehlverhalten vorzubeugen.

Die dem Gefahrenpotenzial angepassten, für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb erforderlichen Festlegungen und Maßnahmen sind in einem Sicherheitsmanagementsystem festzuschreiben und in einem Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren.

Betriebsbereiche der oberen Klasse haben darüber hinaus über eine detaillierte systematische Gefahrenanalyse, Eintrittswahrscheinlichkeiten und Auswirkungsbetrachtungen das Risikopotenzial der sicherheitsrelevanten Anlagen zu beschreiben und nachzuweisen, dass dieses tragbar ist. Dies ist in einem Sicherheitsbericht i.V.m. einem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu dokumentieren. Darüber hinaus haben Betriebsbereiche die möglicherweise von einem Störfall betroffene Bevölkerung darüber zu informieren, wie sie sich im Fall einer Störung verhalten sollte. Durch die in der Störfall-Verordnung festgeschriebene regelmäßige, systematische und planmäßige Kontrolle der Betriebsbereiche durch die zuständige Aufsichtsbehörde wird überprüft, ob die „Betreiberpflichten“ auch eingehalten werden. In Rhein-

land-Pfalz sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd zuständig für die Überwachung von Störfallbetrieben. Unterliegen die Störfallbetriebe dem Bergrecht, ist das Landesamt für Geologie und Bergbau zuständige Überwachungsbehörde.

Eine in Deutschland wichtige Institution im Bereich der Anlagensicherheit/Störfall-Vorsorge ist die Kommission für Anlagensicherheit (KAS), die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus besonderem Anlass den Stand der Sicherheitstechnik prüft und bewertet und bei Bedarf durch entsprechende Technische Regeln Anlagensicherheit (TRAS) fortschreibt. Diese und sonstige Publikationen der KAS werden unter www.kas-bmu.de veröffentlicht.

Eine wirksame Umsetzung der Störfall-Verordnung setzt voraus, dass Anlagenbetreiber sowie Behörden über Erkenntnisse aus Störfällen, Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und sonstigen für die Sicherheit bedeutsamen Ereignissen informiert werden. Meldepflichtige Ereignisse (die Kriterien für ein meldepflichtiges Ereignis ergeben sich aus Anhang VI Teil 1 der Störfall-Verordnung) müssen deshalb nach § 19 der Störfall-Verordnung unverzüglich der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt werden. Diese führen zunächst die erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen durch, bevor eine abschließende Berichterstattung über das Landesumweltministerium an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (zur Unterrichtung der Europäischen Kommission) und an die "Zentrale Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen" (ZEMA) weitergeleitet wird, die seit 1993 im Umweltbundesamt eingerichtet ist. Die ZEMA erfasst systematisch alle meldepflichtigen Ereignisse nach der Störfall-Verordnung. Häufige Ursachen, die zu Ereignissen führen, sind technische Fehler an Apparaten und Armaturen sowie menschliches Fehlverhalten. Die häufigsten Folgen sind Freisetzungen von Gefahrstoffen, gefolgt von Explosionen und Bränden. Die Meldungen werden erfasst, entsprechend ihrem Gefahrenpotenzial eingestuft, ausgewertet und in anonymisierter Fassung im Internet und in Jahresberichten veröffentlicht (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/anlagensicherheit/zentrale-melde-auswertestelle-fuer-stoerfaelle>). Die systematische Erfassung und Auswertung der Ereignisse liefert wichtige Erkenntnisse, die als Grundlage für die Weiterentwicklung des Standes der Sicherheitstechnik dienen.

Außer in der Störfall-Verordnung sind in zahlreichen fachgesetzlichen Regelungen Anforderungen an den Stand der Anlagensicherheit festgelegt, z.B. in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der

Gefahrstoffverordnung, in der Explosionsschutzverordnung, in der Druckgeräteverordnung oder in der Betriebssicherheitsverordnung.

Die Anforderungen an Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden sowie die Regelungen zur externen Notfallplanung unterliegen der Gesetzgebung der Länder. Entsprechende Vorschriften finden sich für Rheinland-Pfalz im Landes-Immissionsschutzgesetz sowie im Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.

3. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz

Wie bereits ausgeführt, fällt eine Anlage unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, wenn gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind oder bei einem Störfall entstehen können, die die im Anhang I (Stoffliste) der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen erreicht oder überschreitet. Werden die Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I erreicht oder überschritten, gelten für den Störfallbetrieb die so genannten Grundpflichten (Betriebsbereiche der unteren Klasse). Bei Erreichen oder Überschreitung der Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung gelten darüber hinaus zusätzliche Pflichten (Betriebsbereiche der oberen Klasse).

In Rheinland-Pfalz bestehen zurzeit insgesamt 141 Betriebsbereiche (Stand: 31.12.2019), davon 91 Betriebsbereiche der unteren Klasse und 50 Betriebsbereiche der oberen Klasse.

4. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz, die sich durch Dominoeffekte beeinflussen können

Nach § 15 der Störfall-Verordnung ist die zuständige Behörde verpflichtet festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder welcher Gruppe von Betriebsbereichen auf Grund von Wechselwirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder die Auswirkungen von Störfällen verstärkt werden können. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Bedingungen des Standortes der Betriebsbereiche, der Abstand zwischen den Betriebsbereichen und das stoffliche Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen. Als mögliche Gefährdungsarten mit Relevanz für den Domino-Effekt kommen z.B. Toxizität, Druckwelle, Trümmerflug, Wärmeeintrag, Brandausweitung oder die chemische Einwirkung in Betracht.

5. Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalles verschlimmern können

Als umgebungsbedingte Gefahrenquellen werden in Anlehnung an die Sicherheitstechnischen Regeln der Kommission für Anlagensicherheit Gefahren durch Wind-, Schnee- und Eislasten sowie durch Niederschläge und Hochwasser definiert, darüber hinaus Gefahren, die sich durch die Lage in einem Erdbebengebiet ab Zone 1 ergeben, sowie Gefahren in Folge eines möglichen Großbrandes/Flächenbrandes durch unmittelbar angrenzenden Wald. Bergsenkungen in Folge von Bergbau und Tiefenbohrungen können ebenfalls besondere umgebungsbedingte Gefahren hervorrufen.

Für Rheinland-Pfalz wird die Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Risikos durch umgebungsbedingte Gefahrenquellen generell bei Standorten von Betriebsbereichen in folgenden Gebieten angenommen:

- Erdbebengebiet ab Zone 1 gemäß DIN EN 1998-1/NA:2011-01, Erdbebenzonenkarte (ehemals DIN 4149:2005-04),
- Lage in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet oder in einem Gebiet mit Überflutungsgefährdung gemäß Gefahrenkarte HQ100¹ des Hochwassermanagements Rheinland-Pfalz <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>, auch wenn nur Teile des Betriebsbereiches betroffen sind sowie
- Lagen mit direkt angrenzenden Waldgebieten (Entfernung < 10 m).

Für Gefährdungen durch Wind- Schnee- und Eislasten sowie durch Niederschläge liegen keine validierten Daten vor, so dass für diese Fälle eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Soweit im Rahmen von Inspektionen eine Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Risikos durch vorgenannte umgebungsbedingte Gefahrenquellen ersichtlich wurde, werden diese Betriebsbereiche ebenfalls gelistet.

6. Verfahrensweise für die regelmäßige Inspektion

Allgemeines

¹ Die Hochwassergefahrenkarte HQ100 zeigt Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten können. In der Karte werden das Ausmaß der Überflutung und die Wassertiefe in den Überflutungsgebieten sowie die relevanten Pegel dargestellt (vgl. hierzu auch TRAS 310 Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser, S. 21, abrufbar unter <https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html>)

Nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben die zuständigen Behörden, in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd bzw. das Landesamt für Geologie und Bergbau, die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, u.a. der Störfall-Verordnung, zu überwachen. Für die Überwachung von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung haben sie gemäß § 16 der Störfall-Verordnung ein der Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenes Überwachungssystem einzurichten, um eine „planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereichs“ zu ermöglichen. Damit vergewissern sie sich insbesondere,

1. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
2. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,
3. dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,
4. dass die Informationen nach den §§ 8a und 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und dass die Informationen nach § 11 Absatz 3 der Störfall-Verordnung erfolgt sind.

Inspektionsintervalle

Inspektionen vor Ort müssen in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt werden. Nach den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie sind Betriebsbereiche, die der oberen Klasse angehören, in der Regel mindestens alle 12 Monate und Betriebsbereiche der unteren Klasse spätestens alle drei Jahre einer Vor-Ort-Inspektion zu unterziehen. Auf Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen für den jeweiligen Betriebsbereich können davon abweichende Überwachungszyklen festgelegt werden. Dabei müssen für die Bewertung nach den Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie mindestens folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. mögliche Auswirkungen des Betriebsbereichs auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt,

2. die Einhaltung der Anforderungen der Störfall-Verordnung und anderer für die Anlagensicherheit wesentlicher Rechtsvorschriften und
3. für die Anlagensicherheit wesentliche Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind.

Die festgelegten Überwachungsintervalle müssen, abhängig von den Ergebnissen der durchgeführten Vor-Ort-Inspektionen, dem Betreiberverhalten, von Erkenntnissen aus Störfällen etc., regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Auf der Grundlage des vorliegenden Überwachungsplans erstellen die zuständigen Behörden Überwachungsprogramme, in denen die auch die jeweiligen Überwachungszyklen angegeben werden. Da Größe und Komplexität der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz sehr unterschiedlich sind, haben die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd SGD-spezifische Überwachungsprogramme aufgebaut.

Überwachungsprogramm der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Für den Zuständigkeitsbereich der SGD Nord wurde ein Überwachungsprogramm erstellt, in dem die Häufigkeit der Inspektionen und das Prüfprogramm für alle Betriebsbereiche festgelegt sind. Die Inspektionshäufigkeit steht in Relation zu dem Gefahrenpotential, das sich aus der Relation des Hold-Up von Stoffen des Anhangs I der Störfall-Verordnung eines Betriebsbereiches zur Mengenschwelle Spalte 5 ergibt. Sind mehrere Stoffe des Anhangs I in einem Betriebsbereich vorhanden, so wird für jeden einzelnen Stoff der jeweilige Quotient ermittelt und der „Gesamtquotient“ des Betriebsbereichs durch Addieren errechnet. Die Quotientenregel, die in Anhang I Abs. 5 der Störfall-Verordnung beschrieben ist, wird in diesem Fall nicht praktiziert, da die Gesamtmenge der gefährlichen Stoffe berücksichtigt werden soll.

Die Betriebsbereiche der oberen Klasse werden jährlich inspiziert. Betriebsbereiche der unteren Klasse werden in vier Klassen unterteilt. Die vierte Klasse bildet die so genannte offene Klasse ab 75 %.

Pflichten	Quotient	Überwachungszyklus (in Jahren)
Obere Klasse	-	1
Untere Klasse	ab 75 %	2

Untere Klasse	50 % - 74 %	3
Untere Klasse	25 % - 49 %	4
Untere Klasse	10 % - 24 %	5

Die Überwachung vor Ort findet auf Grundlage eines thematischen Prüfprogramms statt, für dessen Erstellung die Arbeitshilfe der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfallverordnung mit den Modulen 1 (Prüfung der technischen Systeme) und 2 (Prüfung der Organisation und des Sicherheitsmanagementsystems) herangezogen wurde. Das Prüfprogramm sieht folgende Prüf-themen vor:

- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Sicherheitsbericht
- Notfallplanung
- Eingriff Unbefugter – ADR 1.10
- Sicherheitsmanagementsystem inkl. Notfallmanagement
- Anlagenidentität
- Gefahrenpotenzial
- Sicherheitstechnisch relevante Anlagenteile (SRA)
- Gefahren-/Risikoanalyse
- sichere Umschließung
- Werkstoffe / Korrosion
- Rohrleitungen
- Explosionsschutz
- Brandschutz
- Exotherme Reaktionen
- PLT/MSR- Einrichtungen
- Fehlbedienungen
- Flucht- und Rettungswege
- Energie-/Medienversorgung
- Lagerung gefährlicher Stoffe
- Erdbebensicherheit
- Begrenzung von Störfallauswirkungen

Das Prüfprogramm ist zyklisch und stellt sicher, dass alle Überwachungsthemen, die den Betriebsbereich betreffen, in einem Zeitraum von maximal fünf Jahren geprüft werden. Die o.a. Inspektionsintervalle können sowohl für Betriebsbereiche der oberen Klasse als auch für Betriebsbereiche der unteren Klasse um ein Jahr verschoben werden, soweit sichergestellt ist, dass alle Prüfthemen innerhalb des 5-Jahres-Plans abgearbeitet werden.

Darüber hinaus können die Fristen zwischen den Prüfungen durch den für den Betriebsbereich zuständigen Inspektor verkürzt oder verlängert werden. Hierzu werden nach einer durchgeführten Inspektion die Ergebnisse der letzten Störfall-Inspektionen oder auch anderer relevanter Inspektionen, die Anlagensicherheit mit hinterfragen, die Zuverlässigkeit des Betreibers, das vorhandene Sicherheitsmanagementsystem, technische Aspekte zur Anlagensicherheit, aber auch Beschwerden und Beinahe-Störfälle, bewertet und dokumentiert.

Für die Inspektionen stehen gegliedert nach Prüfthemen Checklisten und Handlungshilfen zur Verfügung, über die die themenspezifischen Sachverhalte abgefragt werden. Zudem werden stichprobenartig Nachweise, wie z.B. Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen, Formulare, Beschreibungen, Pläne und Bescheinigungen eingesehen und eine Compliance-Prüfung in den für das jeweilige Prüfthema sicherheitsrelevanten Bereichen durchgeführt.

In Abhängigkeit von den Prüfthemen werden auch Spezialisten (z.B. zu Gefahrgutaspekten, Sicherheitsmanagementsystemen) oder andere Fachbehörden in die Vor-Ort-Inspektionen eingebunden (z.B. vom Landesamt für Umwelt, feuerwehrtechnische Bedienstete, Wasserbehörden, Landeskriminalamt). Auch können Sachverständige zur Durchführung der Inspektionen hinzugezogen werden (z.B. beim Prüfthema Erdbebensicherheit).

Überwachungsprogramm der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB)

Alle Betriebsbereiche der SGD Süd sowie des LGB werden auf Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen für den jeweiligen Betriebsbereich überprüft. An Hand dieser Bewertung werden die Überwachungszyklen der Be-

triebsbereiche festgelegt. Für die systematische Bewertung kommen unter anderem folgende Kriterien zur Anwendung:

- Mengenschwellenquotient
- größte Einzelinventare an gefährlichen Stoffen
- gefährliche Betriebsparameter
- Komplexität und Art der Verfahren
- Kapazität / Durchsatz
- Örtliche Umgebung / Nähe zu Schutzobjekten
- Qualität der Eigenüberwachung
- Erfahrungen mit dem Betreiber aus der bisherigen Überwachungstätigkeit
- Erkenntnisse aus Störungen / Störfällen in der Vergangenheit
- Ergebnisse von gesetzlich vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen.

Da im Bereich der SGD Süd die Vor-Ort-Inspektionen häufig auf Grund der Größe der Betriebsbereiche anlagenbezogen durchgeführt werden, kommen diese Kriterien auch zur Anwendung, um die einzelnen Störfallanlagen innerhalb des Betriebsbereiches entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial zu klassifizieren und zu priorisieren. Soweit erforderlich, werden bei der SGD Süd – analog zur Vorgehensweise bei der SGD Nord – Spezialisten oder andere Fachbehörden in die Inspektionen mit einbezogen.

Vor-Ort-Inspektionen bedeuten eine vertiefte Überprüfung der Anlagensicherheit im Rahmen einer Übersichtsinspektion anhand des von der EU erarbeiteten „Guidance On Inspections“ bzw. der bereits oben erwähnten LAI-Arbeitshilfe. Für Sonderfälle und insbesondere für Vor-Ort-Inspektionen kann die Gewerbeaufsicht interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.

Wichtige Punkte bei der Vor-Ort-Inspektion sind insbesondere

- Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, nach der Betriebssicherheitsverordnung oder nach baurechtlichen Bestimmungen sowie nach dem Bundesberggesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- Übersichten über Betriebsorganisation (Verantwortlichkeiten/Delegation),

- Lage des Betriebes und Produktionsablauf,
- aktueller (anlagenbezogener) Sicherheitsbericht,
- Wartungs- und Inspektionspläne sowie deren Protokolle,
- Brandschutzbericht, soweit eigenständige Werksfeuerwehr, ansonsten Beteiligung der zuständigen Fachstelle,
- Gefährdungsbeurteilung/Dokumentation, Gefahrstoffkataster,
- betriebsinterne Inspektionsergebnisse,
- Betriebsanweisungen/Belehrungen (Verhalten in besonderen Situationen),
- Einsicht in Prüfnachweise.

Die Vor-Ort-Inspektion erfolgt in der Regel mit Hilfe von Checklisten an Hand der o. a. wichtigen Punkte oder schwerpunktmäßig auf Grund von Schadensereignissen in vergleichbaren Anlagen.

Dokumentation der Inspektion

Nach jeder Inspektion erstellt die zuständige Überwachungsbehörde einen Bericht, der die relevanten Feststellungen der Behörde und die ggf. vom Anlagenbetreiber zu veranlassenden Maßnahmen enthält. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von vier Monaten nach der Inspektion durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Sofern Mängel festgestellt wurden, wird der Anlagenbetreiber aufgefordert, diese innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beheben. Bei Nichteinhaltung der Frist können weitergehende verwaltungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Werden bei einer Inspektion bedeutende Verstöße gegen die geltenden Vorschriften festgestellt, muss innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Inspektion durchgeführt werden.

7. Verfahrensweise für die Überwachung aus besonderem Anlass

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Anforderungen bei Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung werden neben den routinemäßigen Inspektionen auch nicht routinemäßige Inspektionen aus besonderen Anlässen durchgeführt. Typische Beispiele für Inspektionen aus besonderem Anlass sind:

- Störfälle und relevante Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (i.S.d. Anhang VI Teil 1 Störfall-Verordnung),
- schwerwiegende Unfälle, Betriebsstörungen mit relevanten Emissionen,
- Abweichungen vom genehmigten Anlagenbetrieb (Anlagenidentität, Anlagenkonformität),
- Beschwerden über schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen,
- Hinweise über Verstöße gegen umweltrelevante Vorschriften,
- Änderung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung/Erlaubnis.

Je nach Anlass werden bei nicht routinemäßigen Inspektionen auch „externe Spezialisten“ bzw. Fachbehörden eingebunden, z.B. vom Landesamt für Umwelt (LfU), der Feuerwehr oder den Polizeibehörden.

8. Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden

Die Inspektionen in Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung werden in Rheinland-Pfalz von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen bzw. dem Landesamt für Geologie und Bergbau durchgeführt. Eine eng miteinander abgestimmte Zusammenarbeit herrscht in Bezug auf eine Gruppe von Betriebsbereichen beider Überwachungsbehörden, die dem Domino-Effekt unterliegen. Diese Überwachungsbehörden sind außer für den Vollzug der Störfall-Verordnung auch für alle weiteren Fragen des Immissionsschutzes und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zuständig. Damit werden in Rheinland-Pfalz die wesentlichen Aspekte der Anlagensicherheit „aus einer Hand“ überwacht. Je nach Schwerpunkt der Inspektion nach der Störfall-Verordnung beteiligen die Struktur- und Genehmigungsdirektionen auch Experten aus anderen Fachbereichen, z.B. Experten vom Landesamt für Umwelt oder von den unteren Wasserbehörden, die feuerwehrtechnischen Bediensteten oder Spezialisten des Landeskriminalamtes hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen.

Die Beteiligung bzw. Amtshilfe der Brandschutzdienststellen der Kreisverwaltungen oder der Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte, die u.a. für den vorbeugenden Brandschutz zuständig sind, ist im Rahmen der Überwachung der Störfall-Betriebe

im Rheinland-Pfalz per Rundschreiben geregelt. Im Regelfall informiert die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion die Brandschutzdienststellen über anstehende Regelinspektionen.

Werden von den Brandschutzdienststellen im Rahmen eigener Zuständigkeiten, z.B. bei Übungen/Einsätzen der Feuerwehr oder bei der Abstimmung der externen mit der internen Gefahrenabwehrplanung Brandschutzmängel in Störfallbetrieben festgestellt, werden diese unverzüglich an die Struktur- und Genehmigungsdirektion gemeldet, die dem Betreiber des Betriebsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die Mängelbeseitigung anordnet.

Zusätzlich führen die Struktur- und Genehmigungsdirektionen in den meisten Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung auch Inspektionen nach anderen Rechtsgebieten durch, z.B. Umweltinspektionen nach der Industrieemissions-Richtlinie oder Prüfungen nach dem Arbeitsschutzgesetz, so dass eine umfassende Überwachung der betroffenen Anlagen gewährleistet ist.

9. Links für weitere Informationen

www.sgd nord.rlp.de; www.sgdsued.rlp.de

- Überwachungsplan Rheinland-Pfalz

www.kas-bmu.de

- Kommission für Anlagensicherheit
- <https://www.kas-bmu.de/tras.html> Technische Regeln Anlagensicherheit der Kommission für Anlagensicherheit

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/anlagensicherheit/zentrale-melde-auswertestelle-fuer-stoerfaelle>

- Zentrale Melde- und Auswertestelle für Störfälle

<http://www.hochwassermanagement.rlp.de>

- Hochwassermanagement Rheinland-Pfalz

Anlage: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz

Betrieb	Betriebsstandort	NACE-Code - Beschreibung	Pflichten	Dominoeffekte mit:	Umgebungsgefahren
AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)		
ABO Kraft & Wärme Ettlinghausen GmbH & Co KG	Ettlinghausen	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
ABO Kraft & Wärme Ramstein GmbH Co.KG	Ramstein-Miesbach	Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
ACC beku GmbH	Edenkoben	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)		
Adolf Roth GmbH & Co KG	Mainz	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Preferenz Paraffin GmbH & Co. KG	
AGRO Agrargroßhandel GmbH & Co. KG	Sembach	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Air Liquide Deutschland GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)	BASF Colors & Effects GmbH, BASF SE, Basell Polyolefine GmbH, DHL Solutions GmbH, DyStar Colours Distribution GmbH, Enovos Storage GmbH, INEOS Styrolution GmbH, KTL Kombi-Terminal GmbH, Talke GmbH & Co. KG	Erdbebengebiet Z _{max} ≥1, Hochwassergebiet
Air Liquide Industriegase GmbH & Co. KG	Mainz	Herstellung von Industriegasen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Alufinish GmbH & Co.KG	Andernach	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Erdbebengebiet Z _{max} ≥1, Hochwassergebiet
Andres Peter u. Carola Hoff-	Weingarten (Pfalz)	Garten- und Landschaftsbau	untere Klasse (Grundpflichten)		

mann GbR					
Arkema GmbH	Kirchheimbollen	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld	Pronsfeld	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	untere Klasse (Grundpflichten)		
Arthur Henninger GmbH	Hagenbach	Herstellung von Metallkonstruktionen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Basell Polyolefine GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)	Air Liquide Deutschland GmbH, BASF Colors & Effects GmbH, BASF SE, DHL Solutions GmbH, DyStar Colours Distribution GmbH, Enovos Storage GmbH, INEOS Styrolution GmbH, KTL Kombi-Terminal GmbH, Talke GmbH & Co. KG	Erdbebengebiet Z>=1
BASF Colors & Effects GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Air Liquide Deutschland GmbH, BASF SE, Basell Polyolefine GmbH, DHL Solutions GmbH, DyStar Colours Distribution GmbH, Enovos Storage GmbH, INEOS Styrolution GmbH, KTL Kombi-Terminal GmbH, Talke GmbH & Co. KG	Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet
BASF SE	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Air Liquide Deutschland GmbH, BASF Colors & Effects GmbH, Basell Polyolefine GmbH, DHL Solutions	Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet

				GmbH, DyStar Colours Distribution GmbH, Enovos Storage GmbH, INEOS Styrolution GmbH, KTL Kombi-Terminal GmbH, Talke GmbH & Co. KG	
Becker, David	Ernzen	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
BEE Bioenergieerzeugung Koblenz GmbH	Boppard	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet Z>=1
BEH BioEnergie Hunsrück GmbH & Co.KG	Kappel	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Beiselen GMBH	Worms	Lagerei	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Berkel AHK Alkoholhandel GmbH & Co. KG	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet
Bertram GmbH	Konken	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Bioenergie Kerpen-Sindorf GmbH c/o enercity Contracting GmbH	Lustadt	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Biogas Arenrath GmbH & Co. KG	Arenrath	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Biogas Graf GmbH & Co. KG	Altrich	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Biogas Reinsfeld GmbH & Co. KG	Reinsfeld	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Biogasanlage Kraft GmbH & Co.KG	Mayen	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Biogasanlage PFI	Pirmasens	Gaserzeugung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Bitburger Brauerguppe GmbH (Braustätte Süd)	Bitburg	Herstellung von Bier	untere Klasse (Grundpflichten)		

Blum Biogas GmbH & Co. KG	Hillesheim	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG	Ingelheim am Rhein	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Hochwassergebiet
BOSZ-Bio-Energie GmbH	Nusbaum	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Brenntag Niederlassung KL GmbH	Kaiserslautern	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
BS Logistikzentrum GmbH BASF 5 (TST Gruppe)	Worms	Lagerei	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
BSB Recycling GmbH	Braubach	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Bucher Einlagerungs GmbH	Föhren	Spedition	untere Klasse (Grundpflichten)		
Chemische Fabrik Budenheim KG	Budenheim	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	untere Klasse (Grundpflichten)		
Clarios Recycling GmbH	Buchholz (Westerwald)	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Condé Bioenergie GmbH & Co. KG	Birkenfeld	Gaserzeugung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Contargo Rhein-Neckar GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Lagerei	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	OQEMA Terminal GmbH & Co. KG, RASCHIG GMBH, Shell Deutschland Oil GmbH	Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet
DHL Solutions GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Spedition	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Air Liquide Deutschland GmbH, BASF Colors & Effects GmbH, BASF SE, Basell Polyolefine GmbH, DyStar Colours Distribution GmbH, Enovos Storage GmbH, INEOS Styro-	Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet

				lution GmbH, KTL Kombi-Terminal GmbH, Talke GmbH & Co. KG	
Doetsch Mineralölhandels KG	Andernach	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet $Z \geq 1$, Hochwassergebiet
DP World Germersheim GmbH & Co KG	Germersheim	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Dyckerhoff GmbH	Göllheim	Herstellung von Zement	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Linde AG (Gaszentrum Göllheim)	
DyStar Colours Distribution GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Air Liquide Deutschland GmbH, BASF Colors & Effects GmbH, BASF SE, Basell Polyolefine GmbH, DHL Solutions GmbH, Enovos Storage GmbH, INEOS Styrolution GmbH, KTL Kombi-Terminal GmbH, Talke GmbH & Co. KG	Erdbebengebiet $Z \geq 1$
Energielenker GmbH	Lambsborn	Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Enovos Storage GmbH	Frankenthal (Pfalz)	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Air Liquide Deutschland GmbH, BASF Colors & Effects GmbH, BASF SE, Basell Polyolefine GmbH, DHL Solutions GmbH, DyStar Colours Distribution GmbH, INEOS Styrolution GmbH, KTL Kombi-Terminal GmbH, Talke GmbH & Co. KG	Erdbebengebiet $Z \geq 1$, Hochwassergebiet, Waldgebiet

Fischer Oberflächentechnologie GmbH	Katzenelnbogen	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	untere Klasse (Grundpflichten)		
Flüssiggaslager Neuwied GmbH & Co. KG	Neuwied	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Erdbebengebiet $Z \geq 1$
Gase Center Herbarth	Budenheim	Gasverteilung durch Rohrleitungen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Gebrüder Schröder Spedition GmbH & Co. KG	Ebernahn	Spedition	untere Klasse (Grundpflichten)		
GECHEM GmbH & Co. KG	Klein-karlbach	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)		
Gefahrstoffzentrum Kaiserslautern GmbH	Kaiserslautern	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Geothermiekraftwerk	Insheim	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Geo-X GmbH Geothermiekraftwerk	Landau in der Pfalz	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Gillen, Eberhard	Winterpelt	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Grace GmbH	Worms	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	untere Klasse (Grundpflichten)		
GSW Bioenergie Zemmer GmbH & Co. KG	Zemmer	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Haltermann Carless Deutschland GmbH	Speyer	Mineralölverarbeitung	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	TanQuid GmbH	
Hempt GmbH, Peter	Worms	Spedition	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Erdbebengebiet $Z \geq 1$, Hochwassergebiet
Hermann Schwalen Bioenergie	Leidenborn	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
ICL Ludwigshafen Service GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)	Kurita Europe GmbH	Erdbebengebiet $Z \geq 1$

INEOS Styrolution GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Air Liquide Deutschland GmbH, BASF Colors & Effects GmbH, BASF SE, Basell Polyolefine GmbH, DHL Solutions GmbH, DyStar Colours Distribution GmbH, Enovos Storage GmbH, KTL Kombi-Terminal GmbH, Talke GmbH & Co. KG	Erdbebengebiet Z \geq 1
J. Steffes-Ollig Feuerwerk GmbH & Co KG	Greimersburg	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		
J. Steffes-Ollig Sprengstoffhandel eK	Müllentbach	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Kömmerling Chemische Fabrik GmbH	Pirmasens	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)		
KTL Kombi-Terminal GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Frachtumschlag	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Air Liquide Deutschland GmbH, BASF Colors & Effects GmbH, BASF SE, Basell Polyolefine GmbH, DHL Solutions GmbH, DyStar Colours Distribution GmbH, Enovos Storage GmbH, INEOS Styrolution GmbH, Talke GmbH & Co. KG	Erdbebengebiet Z \geq 1, Hochwassergebiet
Kurita Europe GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	untere Klasse (Grundpflichten)	ICL Ludwigshafen Service GmbH	Erdbebengebiet Z \geq 1
Landal Green Parks GmbH	Kröv	Betrieb von Sportanlagen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Landal Green Parks GmbH	Leiwen	Betrieb von Sportanlagen	untere Klasse (Grundpflichten)		

Landal Green Parks GmbH	Saarburg	Betrieb von Sportanlagen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Landal Green Parks GmbH	Stadtkyll	Betrieb von Sportanlagen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Lebosol Dünger GmbH	Sembach	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Linde AG (Gaszentrum Göllheim)	Göllheim	Herstellung von Industriegasen	untere Klasse (Grundpflichten)	Dyckerhoff GmbH	
Linde Werksgruppe Techn. Gase AG	Worms	Lagerei	untere Klasse (Grundpflichten)		
LLW GmbH BASF 1 (TST Gruppe)	Worms	Lagerei	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Magna Exteriors (Germany) GmbH Werk Idar-Oberstein	Idar-Oberstein	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Marx & Wahlen Agrar GmbH & Co. KG	Schillingen	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Maxam Bohr- und Sprengtechnik	Bad Sobernheim	Lagerei	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Waldgebiet
Maxam Deutschland GmbH	Hermeskeil	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Waldgebiet
Metallwerk Elisenhütte GmbH	Obernhof	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet Z>=1
Metallwerk Elisenhütte GmbH	Nassau	Herstellung von Waffen und Munition	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet Z>=1
Metallwerk Elisenhütte GmbH	Wölfelringen	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA	Bad Kreuznach	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	untere Klasse (Grundpflichten)		
Müller GbR	Kraam	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
NatürlichEnergie EMH GmbH	Büchenbeuren	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		Waldgebiet
NatürlichEnergie EMH GmbH (BGA Platten)	Platten	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
NAWARO Energie Pickließem GmbH & Co. KG	Pickließem	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Nels GbR	Wilsecker	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		

		lung			
Niedax GmbH & Co. KG	St. Katharinen	Herstellung von Metallwaren a. n. g.	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG	Bendorf	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet
OQEMA Terminal GmbH & Co. KG	Ludwigshafen am Rhein	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Contargo Rhein-Neckar GmbH, RASCHIG GMBH, Shell Deutschland Oil GmbH	Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet
Palatia Malz GmbH u. Co. KG	Kreimbach-Kaulbach	Herstellung von Malz	untere Klasse (Grundpflichten)		Hochwassergebiet
Prefero Paraffin GmbH & Co. KG	Mainz	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Adolf Roth GmbH & Co KG	
Primagas GmbH	Stromberg	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Procter & Gamble Manufacturing GmbH	Worms	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Progas GmbH & Co. KG	Ludwigshafen am Rhein	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Propan Rheingase GmbH & Co. KG	Koblenz	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Erdbebengebiet Z>=1
Propan Rheingase GmbH & Co. KG	Utzerath	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Propan-Fischer GmbH & Co. KG	Diez	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Raben Trans European Germany GmbH	Mülheim-Kärlich	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet Z>=1
Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG	Worms	Großhandel mit Getreide, Rohstoff, Saatgut und Futtermitteln	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
RASCHIG GMBH	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Contargo Rhein-Neckar GmbH, OQEMA Terminal GmbH & Co. KG, Shell Deutschland Oil GmbH	Erdbebengebiet Z>=1
Rheinland Propan GmbH & Co. KG	Plaidt	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet Z>=1

Co. KG		nissen			
Rhenania Worms AG	Worms	Lagerei	untere Klasse (Grundpflichten)		
Röhm GmbH	Worms	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet
RWZ-Agrarzentrum Andernach	Andernach	Großhandel mit Getreide, Rohrtabak, Saatgut und Futtermitteln	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet
Schott AG	Mainz	Herstellung, Veredelung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Shell Deutschland Oil GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Contargo Rhein-Neckar GmbH, OQEMA Terminal GmbH & Co. KG, RASCHIG GMBH	Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet
Solvay Chemicals GmbH	Bad Hönningen	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Erdbebengebiet Z>=1
Soprema GmbH	Oberroßbach	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)		
SSE Deutschland EXPLO GmbH	Neustadt an der Weinstraße	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung	Heßheim	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Südzucker AG Werk Offstein	Obrigheim (Pfalz)	Herstellung von Zucker	untere Klasse (Grundpflichten)		
SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG	Kaiserslautern	Gaserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Talke GmbH & Co. KG	Ludwigshafen am Rhein	Spedition	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Air Liquide Deutschland GmbH, BASF Colors & Effects GmbH, BASF SE, Basell Polyolefine GmbH, DHL Solutions GmbH, DyS-	Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet

				tar Colours Distribution GmbH, Enovos Storage GmbH, INEOS Styrolution GmbH, KTL Kombi-Terminal GmbH	
TanQuid GmbH	Speyer	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)	Haltermann Carless Deutschland GmbH	
TanQuid GmbH & Co. KG	Koblenz	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Erdbebengebiet Z \geq 1, Hochwassergebiet
Terrag GmbH	Zweibrücken	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
Thermo Fisher (Kandel) GmbH	Kandel	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		
THOR GmbH	Speyer	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
ThyssenKrupp Rasselstein GmbH	Andernach	Herstellung von Metallwaren a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet Z \geq 1
TRANSGAS Flüssiggas Transport und Logistik GmbH & Co. KG	Monzingen	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		Hochwassergebiet
Troy Rheinland GmbH	Horhausen (Westerwald)	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	untere Klasse (Grundpflichten)		
Tyczka Totalgaz GmbH	Rheinböhlen	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		Waldgebiet
Ursa Chemie GmbH	Montabaur	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)		
Ursa-Chemie GmbH	Montabaur	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)		
Varo Energy Tankstorage GmbH	Trier	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		Hochwassergebiet
Wagner GmbH	Steinweiler	Sonstige Tierhaltung	untere Klasse (Grundpflichten)		

WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH	Bad Breisig	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet Z>=1
WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH	Bannberscheid	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		
WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH	Neustadt (Wied)	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	untere Klasse (Grundpflichten)		
Westfalen AG	Worms	Lagerei	untere Klasse (Grundpflichten)		
Wiegel Neuwied Feuerverzinken GmbH	Neuwied	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	untere Klasse (Grundpflichten)		Erdbebengebiet Z>=1
WIN Aerosol GmbH & Co. KG	Westerburg	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	untere Klasse (Grundpflichten)		
Wöllner GmbH	Ludwigshafen am Rhein	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	untere Klasse (Grundpflichten)		
WTL GmbH	Sehlem	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
WTL GmbH WESTFA Technik und Logistik	Kindsbach	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		
ZEUS Betriebsgesellschaft mbH & Co. Reinsfeld KG	Reinsfeld	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	untere Klasse (Grundpflichten)		
Zillgen GbR	Saxler	Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	untere Klasse (Grundpflichten)		
Zschimmer & Schwarz GmbH & Co. KG	Lahnstein	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	obere Klasse (Erweiterte Pflichten)		Erdbebengebiet Z>=1, Hochwassergebiet

Impressum

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung
und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 16-0
Telefax: 0 61 31 / 16 46 46
poststelle@mueef.rlp.de
www.mueef.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz
Telefon.: 0261/120-0
Telefax.: 0261/120-2200
E-Mail: poststelle@sgdnord.rlp.de
Internet: <http://www.sgdnord.rlp.de>

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstraße
Telefon.: 06321/99-0
Telefax.: 06321/99-2624
E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de
Internet: <http://www.sgdsued.rlp.de>

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon: 06131 / 92 54 - 0
Telefax: 06131 / 92 54 - 123
E-Mail: office@lgb-rlp.de
Internet: <https://www.lgb-rlp.de>

Bildnachweis: Bilderdatenbank des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Redaktion: Henning Müller-Planker
E-Mail: henning.mueller-planker@mueef.rlp.de

Stand: April 2020